

Weisung 202203013 vom 31.03.2022 – Steuerangelegenheiten in der BA – Quellensteuerklausel

Laufende Nummer: 202203013
Geschäftszeichen: CF 2 – 3324 / 3401 / 1730 / 1760 / 8210
Gültig ab: 31.03.2022
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: Weisung

Bezug: Weisung 202011013 vom 24.11.2020 – Steuerangelegenheiten in der BA

Diese Weisung regelt, dass die Quellensteuerklausel (Bruttovereinbarung) ab sofort in alle Verträge aufzunehmen ist. Dadurch werden monetäre Risiken der BA reduziert. Die Abführung der Quellensteuer erfolgt durch die BA an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Meldung an das BZSt und die Abführung der Quellensteuer erfolgt zentral durch den Servicebereich „Allgemeine Finanzaufgaben“ im BA-Service-Haus (BA-SH).

1. Ausgangssituation

1.1 Anwendungsbereich

Im Anwendungsbereich der BA handelt es sich bei der Quellenbesteuerung nach § 50a Einkommensteuergesetz (EStG) meist um Vergütungen für künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen im Inland (§ 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG) oder die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Die Nutzung der genannten Rechte kann z. B. im Zusammenhang mit schriftlichen Übersetzungsleistungen, Bildlizenzen, Video- und Fotoarbeiten, inländische Darbietungen, Forschungsleistungen, sowie bei der Überlassung von urheberrechtlich geschützten Verfahren auftreten. Auch bei der Nutzung von Software und Datenbanken können quellensteuerrelevante Sachverhalte entstehen.



In den Anwendungsfällen des § 50a EStG muss der Vertragspartner der BA im Ausland ansässig sein, jedoch im Inland Einkünfte erzielen. Ein Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Einnahmen im Rahmen einer inländischen Betriebsstätte des im Ausland ansässigen Vertragspartners anfallen.

1.2 Verfahren

Die Abführung der Quellensteuer erfolgt durch die BA an das BZSt. Die Meldung an das BZSt und die Abführung der Quellensteuer erfolgt zentral durch den Servicebereich „Allgemeine Finanzaufgaben“ im BA-SH.

Kommt die BA der Steuerabzugspflicht nicht nach, kann es zu Haftungsbescheiden, Festsetzung von Verspätungs- und Säumniszuschlägen kommen.

Die Höhe des Steuerabzugs ist von der vertraglichen Vereinbarung abhängig. Die Verträge der BA enthalten bisher nur in Einzelfällen eine sog. Quellensteuerklausel. Ohne eine solche vertragliche Bruttovereinbarung ist ungeklärt, wer die Abzugsteuer nach § 50a EStG wirtschaftlich zu tragen hat. Der auf die Einnahmen (Bemessungsgrundlage) anzuwendende Quellensteuersatz ist in den Fällen, in denen der Vergütungsgläubiger die Abzugsteuer trägt, d. h. bei einer Bruttovereinbarung, geringer als bei einer vertraglichen Nettovereinbarung. Bei der Nettovereinbarung wird die Abzugsteuer von der BA übernommen. Zudem kommt es zur Anwendung höherer Steuersätze.

2. Auftrag und Ziel

Um eine wirtschaftliche Mehrbelastung bei Vorliegen / Eintreten von § 50a EStG-Fällen von der BA abzuhalten und damit die monetären Risiken der BA zu reduzieren, sind grundsätzlich Bruttovereinbarungen abzuschließen.

Dies schützt die BA steuerlich vor Vermögensschäden, wenn im konkreten Einzelfall ein Tatbestand des § 50a EStG erfüllt wird und selbst dann, wenn es zur steuerlichen Haftungsanspruchnahme der BA kommt.

Nettovereinbarungen führen immer zu einer wirtschaftlichen Mehrbelastung der BA. Daher sind Nettovereinbarungen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Dies ist der Fall, wenn für den Vertragsabschluss zwingend die AGB des Vertragspartners akzeptiert werden müssen (z. B. bei Internetbestellungen).

3. Einzelaufträge

3.1 Zentraleinkauf und weitere dezentrale zur Beschaffung befugte Dienststellen (z. B. Regionales Einkaufszentrum (REZ), Regionales Infrastrukturmanagement (RIM), Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der BA (IAB), Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA), Interner Service Personal (IS Personal), Familienkasse, Hauptstadtvertretung, Führungsakademie der BA (FBA), Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV))

Die Quellensteuerklausel ist in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich in alle neu abzuschließenden Verträge aufzunehmen. Eine Eingrenzung der Verwendung der Quellensteuerklausel auf bestimmte Vertragskonstellationen oder Vertragsgegenstände ist aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie nicht möglich. Die aktuelle Fassung der Quellensteuerklausel ist im Intranet unter „Interne Dienstleistungen > Finanzen > Übergreifendes > Steuerangelegenheiten > Rechtliche Rahmenbedingungen“ verfügbar.

Bei bestehenden Verträgen, bei denen während der Laufzeit Änderungsvereinbarungen abgeschlossen werden, ist die Quellensteuerklausel in der jeweils aktuellen Fassung ebenfalls aufzunehmen, soweit der Vertragspartner sein Einverständnis nicht explizit verweigert.

Für Fragen der Bieter zur Quellensteuerklausel werden im Intranet unter „Interne Dienstleistungen > Finanzen > Übergreifendes > Steuerangelegenheiten > Rechtliche Rahmenbedingungen“ FAQ zur Verfügung gestellt. Darüberhinausgehende Bieterfragen zur Quellensteuerklausel werden vom Servicebereich „Allgemeine Finanzaufgaben“ im BA-SH beantwortet. Etwaige Bieterfragen können an das Postfach _BA-Service-Haus-Allgemeine-Finanzaufgaben-Umsatzsteuer weitergeleitet werden.

Bei Abschluss von Nettovereinbarungen (s. o.) ist durch die Beschaffungsstelle aktenkundig zu machen, dass für den Vertragsabschluss zwingend die AGB des Vertragspartners akzeptiert werden müssen.

3.2 Servicebereich „Allgemeine Finanzaufgaben“ im BA-SH

Die korrekte Meldung an das BZSt und die rechtzeitige Abführung der Quellensteuer sind sicherzustellen.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

§/Nr. [X] Quellensteuer

- (1) Sofern der Auftraggeber, ggf. auch nachträglich, einen Steuerabzug nach § 50a des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) für Rechnung des Auftragnehmers (Steuerschuldner) vorzunehmen hat, wird diese Abzugsteuer nach § 50a EStG an den Auftragnehmer weiterberechnet. Der Auftragnehmer erkennt an, diese Steuer zu schulden. Der Auftraggeber ist berechtigt, zwecks Entrichtung der gemäß § 50a EStG von ihm für den Auftragnehmer zu zahlenden Abzugsteuer nebst darauf entfallendem Solidaritätszuschlag einen Teilbetrag der geschuldeten Vergütung in gesetzlich geregelter Höhe (derzeit in Höhe von 15,825 % des Gesamtentgelts) einzubehalten und in Abzug zu bringen (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag ist nicht zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Von einem Einbehalt des Abzugsbetrages kann ausschließlich in dem Fall abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 1 Woche vor Fälligkeit der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben oder verliert diese ihre Gültigkeit, hat der Auftragnehmer dies sofort dem Auftraggeber in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (2) Wird, aus welchen Gründen auch immer, dem Auftraggeber die Verpflichtung zum Steuerabzug erst nach Zahlung der Vergütung bekannt oder ihm gegenüber festgestellt, obwohl der Auftraggeber die Abzugssteuer hätte einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen müssen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags in voller Höhe unverzüglich erstatten.
- (3) Sofern eine Abzugsteuer unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen Rechtsgrundlage vermieden oder reduziert werden kann, stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer darin überein, die jeweils zielführenden und angemessenen Schritte rechtzeitig zu unternehmen, um die formalen Anforderungen für eine Befreiung, Reduktion oder Erstattung der Abzugsteuer nach § 50a EStG zu erfüllen. Zielführende und angemessene Schritte umfassen u. a.
 - (a) die Beschaffung und die Bereitstellung einer rechtsverbindlichen Bescheinigung durch den Auftragnehmer über die steuerliche Ansässigkeit, ausgestellt durch die für den Auftragnehmer zuständige Finanzbehörde,
 - (b) das Bereitstellen notwendiger Vollmachten durch den Auftragnehmer und
 - (c) die Bereitstellung von Informationen durch den Auftragnehmer, die seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen nachweisen.Etwaige von den Finanzbehörden erstattete Beträge stehen der Vertragspartei zu, die von der Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wurde.
- (4) Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei aus diesem § x verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die steuerliche Festsetzungsfrist nach den §§ 169 - 171 der deutschen Abgabenordnung (AO) abgelaufen ist.

